

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

A. Zielsetzung

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bienenseuchenverordnung vom 14. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2023) wurde eine bundesweit einheitliche staatliche Bekämpfung der Varroatose herbeigeführt. Die Vorschriften wurden mehrfach den sich ändernden Bedingungen und Erfordernissen der Praxis angepaßt, zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 765). Trotz staatlicher Maßnahmen konnte die Seuche nicht getilgt werden; gegenwärtig ist die Varroatose in 314 von insgesamt 328 in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Kreisen festgestellt.

In dieser gegenüber der Zeit nach 1977 nunmehr grundlegend veränderten Situation sind die Voraussetzungen, die zum Erlaß strenger staatlicher Vorschriften zur Bekämpfung dieser Parasitose geführt haben, nicht mehr gegeben. Ein großer Teil der geltenden Vorschriften ist als überholt anzusehen, ein weiteres Inkraftbleiben wäre dem gegenwärtigen Seuchengeschehen und den neuesten Erkenntnissen über die Biologie des Erregers und der Möglichkeiten zur Behandlung nicht mehr angemessen.

Für die weitere Bekämpfung der Varroatose reicht es aus, wenn vor allem die Verpflichtung zur Behandlung befallener Bienenvölker erhalten bleibt und die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls die flächenhafte Behandlung anzuordnen, vorgesehen wird.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 443/88

23.09.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 23. September 1988

121 (411) - 723 02 - B1 14/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung
zur Änderung der Bienseuchen-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2, des § 78, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bienseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
3. Abschnitt V wird wie folgt gefaßt:

"V. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

§ 16a

(1) Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes mindestens einmal im Jahr mit einem Arzneimittel, durch das die Varroamilben abgetötet werden, zu behandeln,

soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe ", § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder § 16b Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5" durch die Angabe "oder § 14 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt;
- b) in Nummer 5 wird die Angabe "oder § 16a" gestrichen;
- c) in Nummer 7 wird die Angabe ", § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 16b Abs. 1 Nr. 1 oder § 16d Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "oder § 11 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt;
- d) in Nummer 8 wird die Angabe "oder § 16b Abs. 1 Nr. 2" gestrichen;
- e) in Nummer 13 wird die Angabe " § 16c Abs. 1" durch die Angabe " § 16a Abs. 1" ersetzt.

Artikel 2

Schutzmaßnahmen, die auf Grund der §§ 16b bis 16d der Bienen-seuchen-Verordnung in der bisher geltenden Fassung angeordnet worden sind, werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

Nach erstmaliger Feststellung der Varroatose im Jahre 1977 und der sich anschließenden Verbreitung dieser Parasitose wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 14. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2023) eine bundesweit einheitliche Bekämpfung der Varroatose herbeigeführt, insbesondere wurde die Varroatose eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 TierSG. In den folgenden Jahren breitete sich die Seuche über das ursprüngliche Befallsgebiet in Hessen stetig aus. Sie konnte trotz staatlicher Maßnahmen nicht getilgt werden, allerdings konnte die Ausbreitungsgeschwindigkeit gebremst werden. Der sich im Laufe der Jahre wandelnden Seuchensituation wurden die staatlichen Vorschriften mehrmals angepaßt (Dritte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 18. April 1980 (BGBl. I S. 441); Vierte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl. I S. 1121); Fünfte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 765)).

Gegenwärtig tritt die Varroatose in nahezu allen Regionen der Bundesrepublik Deutschland auf; sie wurde in 314 von insgesamt 328 in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Kreisen festgestellt. Bei den restlichen 14 Kreisen handelt es sich um Stadtkreise. Zur Zeit stehen nach der amtlichen Tierseuchenstatistik mehr als 46 000 Bienenstände unter behördlicher Sperre. Trotz dieser bundesweiten Ausbreitung der Varroatose ist die Honigproduktion nach offiziellen statistischen Angaben (Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) angestiegen. Das Wissen über diese Krankheit und über Bekämpfungsmaßnahmen ist den Imkern inzwischen geläufig.

Als Mittel zur Behandlung der Bienen gegen Varroa-Milben wurden mehrere akarizid wirksame Medikamente mit einem hohen milbenabtötenden Effekt und einer tolerierbaren Bientoxizität entwickelt; zur Zeit stehen drei vom Bundesgesundheitsamt zugelassene Tierarzneimittel zur Bekämpfung der Varroatose zur Verfügung; es sind Folbex VA Neu^(R), Illertisser Milbenplatte^(R) und Perizin^(R). Der Tierbesitzer ist dadurch - auch unter Nutzung

der ihm zur Verfügung stehenden biologischen Maßnahmen - nunmehr in die Lage versetzt, sich in ausreichendem Maße selbst gegen die Varroatose zu schützen. Dadurch kann auch, wie die Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit zeigen, ein volkswirtschaftlicher Schaden vermieden werden.

In dieser gegenüber der Zeit nach 1977 nunmehr grundlegend veränderten Situation sind die Voraussetzungen, die zum Erlass strenger staatlicher Vorschriften zur Bekämpfung dieser Parasitose geführt haben, nicht mehr gegeben. Ein großer Teil der geltenden Vorschriften ist als überholt anzusehen, ein weiteres Inkraftbleiben wäre dem gegenwärtigen Seuchengeschehen und den neuesten Erkenntnissen über die Biologie des Erregers und der Möglichkeiten zur Behandlung nicht mehr angemessen. Die Bienen-seuchen-Verordnung muß dementsprechend angepaßt werden.

Für die weitere Bekämpfung der Varroatose reicht es aus, wenn vor allem die Verpflichtung zur Behandlung befallener Bienen-völker erhalten bleibt und die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls die flächen-hafte Behandlung anzuordnen, vorgesehen wird.

Diesem Zweck dient die Verordnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Verordnung ist auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

1. Artikel 1 Nr. 1 (Aufhebung des § 2a): § 10 Abs. 2 Nr. 2 TierSG,
2. Artikel 1 Nr. 2 (Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3):
§ 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2
Buchstabe a TierSG,
3. Artikel 1 Nr. 3 (Neufassung des Abschnitts V):
 - a) Neuer § 16a: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 23 TierSG;
 - b) Ablösung der bisherigen §§ 16a bis 16e: § 78 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 TierSG.

04.11.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

**Sechsten Verordnung zur Änderung der
Bienenseuchen-Verordnung**

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:"

Begründung:

§ 78 des Tierseuchengesetzes enthält keine eigenständige Verordnungsermächtigung und muß daher in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Nr. 3 Tierseuchengesetz angeführt werden.

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 16a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 16a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen Varroatose zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist."

Begründung:

Durch die Formulierung in der Regierungsvorlage wird für eine sehr große Anzahl befallener Bienenstände die Anwendung medikamenteller Verfahren zwingend vorgeschrieben. Im Hinblick auf die Rückstandsproblematik, die sich im Einzelfall bei unsachgemäßer Anwendung der zugelassenen Arzneimittel ergeben könnte sowie in Anbetracht der Tatsache, daß auch durch biotechnische Methoden, z.B. das Bannwabenverfahren, zumindest über einen gewissen Zeitraum eine wirksame Bekämpfung möglich ist, sollte die Behandlungsmethode offen bleiben.

3. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e (§ 17 Nr. 13)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) in Nummer 13 wird die Angabe "oder § 16 c Abs. 1" gestrichen.'

Begründung:

Folge der Änderung zu § 16 a Abs. 1.

4. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 17 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind nach dem Wort
"ersetzt" folgende Worte einzufügen:

'und werden die Worte ", unschädliche Beseitigung
oder Verschließung" durch die Worte "oder unschäd-
liche Beseitigung" ersetzt '

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung des
§ 16 b Abs. 1 Nr. 4, der u. a.
die Verschließung von Bienenständen
und Bienenwohnungen anordnete.